

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts der Gemeinde Egling



Die Gemeinde Egling erlässt auf Grund der Art. 20a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 20 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Bau- und Umweltausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 9 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- b) den Werkausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 9 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- c) den Ausschuss für Jugend, Familie und Senioren, bestehend aus dem Vorsitzenden und 9 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern
- d) den Ausschuss für Krisensituationen, bestehend aus dem Vorsitzenden und 9 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern
- e) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus 7 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.

(2) ¹Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a), b), c) und d) genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. ²Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes ehrenamtliches Ausschussmitglied.

(3) Der Ausschuss für Jugend, Familie und Senioren sowie der Rechnungsprüfungsausschuss sind vorbereitend tätig. Der Bau- und Umweltausschuss, der Werkausschuss sowie der Ausschuss für Krisensituationen sind beschließend tätig.

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

(1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld von je 25,00 Euro für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats, eines Ausschusses oder eines sonstigen vom Gemeinderat gebildeten Arbeitsgremiums.

(3) Gemeinderatsmitglieder als Referenten sowie sonstige durch den Gemeinderat beauftragte ehrenamtlich tätige Bürger/innen erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von jährlich 200,00 Euro.

(4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§

3a Ersatzleistungen

(1) ¹Gemeinderatsmitglieder erhalten ferner für Sitzungen des Gemeinderats, eines Ausschusses oder eines sonstigen vom Gemeinderat gebildeten Arbeitsgremiums Ersatzleistungen nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4. ²Gleiches gilt für offizielle Veranstaltungen der Gemeinde Egling. ³Diese Leistungen werden nur auf Antrag ausbezahlt.

(2) Arbeitnehmer, wird der ihnen entstandenen Verdienstausschlag ersetzt. Die Höhe des Verdienstausschlages ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

(3) Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 Euro je Stunde Sitzungsdauer. Angefangene Stunden werden als volle Stunden berechnet. Eine Entschädigung je angefangene Sitzungsstunde nach 17:00 Uhr wird nicht gewährt.

(4) Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die

Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Entschädigung in der Höhe des Satzes des Abs. 3.

§ 4

Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5

Weitere Bürgermeister

Der zweite und dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Mai 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 01. Mai 2014 außer Kraft.

Egling, den 06.05.2020



Hubert Oberhauser
1. Bürgermeister